

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinstwohngelände § 2 BauNVO	☒	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 2a BBauG
WR	Reines Wohngebiet § 3 BauNVO	☒	Planflur § 9 (1) 2b BBauG
WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	☒	Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG
WB	Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO	☒	Fläche für die Forstwirtschaft § 9 (1) 19 BBauG
MD	Darflur § 5 BauNVO	☒	Fläche für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBauG
MI	Mischgebiet § 6 BauNVO	☒	St. Stellplatz, Gd. Garage, TdA Teilgarage, überdeckt und begrünt
MK	Kerngebiet § 7 BauNVO	☒	Fläche für Gemeinschaftsstellplätze GSt, Gemeinschaftsgaragen GGA, Gemeinschaftsgaragen TdGA, TdGA überdeckt und begrünt, TdGA + St. Stellplatz, Gd. Garage, TdA Teilgarage, überdeckt und begrünt
GE	Gewerbegebiet § 8 BauNVO	☒	Fläche für Gemeinschaftsstellplätze GSt, Gemeinschaftsgaragen GGA, Gemeinschaftsgaragen TdGA, TdGA überdeckt und begrünt, TdGA + St. Stellplatz, Gd. Garage, TdA Teilgarage, überdeckt und begrünt
GI	Industriegebiet § 9 BauNVO	☒	Fläche für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBauG
SO	Sondergebiet § 10 BauNVO	☒	St. Stellplatz, Gd. Garage, TdA Teilgarage, überdeckt und begrünt
SO	Sondergebiet § 11 BauNVO	☒	St. Stellplatz, Gd. Garage, TdA Teilgarage, überdeckt und begrünt

Maß der baulichen Nutzung

II	Höchstgrenze	Zahl der Vollgeschosse	☒	Fläche für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBauG
I	Mindestgrenze	Zahl der Vollgeschosse	☒	St. Stellplatz, Gd. Garage, TdA Teilgarage, überdeckt und begrünt
0,4	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO	☒	Fläche für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBauG
0,8	Beschäftigtenzahl	§ 20 BauNVO	☒	St. Stellplatz, Gd. Garage, TdA Teilgarage, überdeckt und begrünt
0,0	Baumreifezahl	§ 21 BauNVO	☒	Fläche für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4 BBauG

Bauweise, Baulinie und Baugrenze

o	offene Bauweise	☒	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	☒	Versorgungserleichterung Grenze des Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG
△	nur Hausgruppen zulässig	☒	Kennzeichnung
△	nur Einzelhäuser zulässig	☒	☐ Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um
△	nur Doppelhäuser zulässig	☒	☐ Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
△	geschlossene Bauweise	☒	☐ Umgrenzung des Sauerungsgebietes § 10 (1) StBAuG
△	Gartenhäuser § 17 (2) BauNVO	☒	☐ Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten werden sollen § 10 (1) StBAuG
---	Baulinie § 23 BauNVO	☒	☐ Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die beseitigt werden müssen § 10 (1) und 2. StBAuG
---	Baugrenze § 23 BauNVO	☒	☐ Nachrichtliche Darstellungen gemäß § 9 (6) BBauG
---	überbaute Grundstücksfläche	☒	☐ Landschaftsschutzgebiet
---	Öffentliche Verkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG	☒	☐ Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
---	Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung & Einschnitt § 9 (1) 11 BBauG	☒	☐ Aufteilung des Straßenrechts
---	Straßenbegrenzungslinie	☒	☐ Stellplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllfahrzeugen
---	Zufahrtsverbot	☒	☐ Begrenzung der Bestattungsfriedhöfe gemäß § 103 (1) BauO NW
---	Ausfahrtsverbot	☒	☐ FD Flachdach
---	Zu- und Ausfahrtsverbot	☒	☐ Satteldach - Für eingeschossige Neubauten und Garagen können Flachdächer zugelassen werden
---	Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen (siehe Abgraben) § 9 (1) 12 und 14 BBauG	☒	☐ 30° Dachneigung
---	Müllabnahmestandort	☒	☐ Drempelhöhe 0,5m = Drempel (Kniestock) max. 0,5m über Erdgeschossdecke
---	Traktation	☒	☐ Festschichtung
---	Gedrucktegaragen	☒	☐ Festschichtung
---	Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG	☒	☐ Festschichtung
---	Zweckbestimmung siehe Einschnitt	☒	☐ Festschichtung
---	Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen (siehe Abgraben) § 9 (1) 12 und 14 BBauG	☒	☐ Festschichtung
---	Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 15 BBauG	☒	☐ Festschichtung
---	Zweckbestimmung siehe Einschnitt	☒	☐ Festschichtung

Noch Festsetzungen in Textform

4. Begünstigte der mit (Beh-), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastenden Flächen sind:

- ☐ die Anlieger
- ☐ die Stadtwerke GmbH Hamm
- ☐ der Ruhgas AG

Hinweis:

☐ Innerhalb des Schutzstreifenbereiches der gepl. 110 KV-Freileitung dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden ist eine Erhöhung des Geländes nicht zulässig. Die Anlage von Straßen, Bahnen, Leitungen, Sport- und Spielanlagen etc. - auch ohne Niveauänderungen - bedarf der Abstimmung mit der VEW AG.

müssen die Leitungen jederzeit zugänglich bleiben

müssen Bäume und Sträucher, auch soweit sie außerhalb des Schutzstreifens stehen, so niedrig gehalten werden, erforderlichenfalls auch entfernt werden, daß Betriebsstörungen nicht eintreten können darf in der Nähe der Freileitung nur mit Zustimmung der VEW AG gepflanzt werden

dürfen Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, nicht vorgenommen werden. Der Einsatz von hochdringenden Geräten im Schutzstreifen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der VEW AG.

Gestaltungssatzung gemäß § 103 (1) BauO NW in Textform

1. Im Bereich des Wohnweges sind Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen. Sie sind, soweit es sich um Vorgärten handelt, nur insoweit zulässig, als sie die Gebäudeflächen vorherrschen oder gegen die Wohnweggrenzen, sind Einfriedigungen nur in einem Abstand von max. 1,5m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

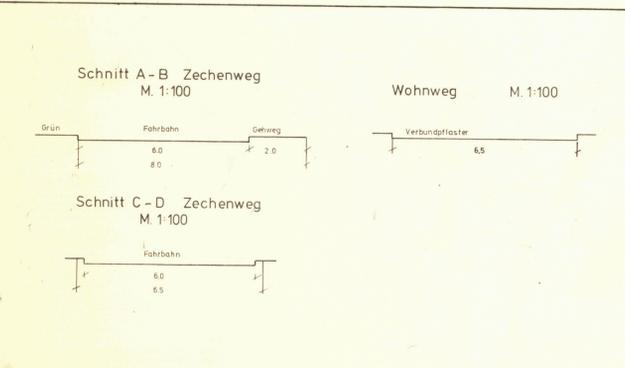
Die Grundstücke sind gegen die öffentlichen Verkehrsflächen durch Sockelplatten bis 0,5m Höhe abzugrenzen.

Kennzeichnung in Textform:

☐ Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Hinweis:

☐ Die Bauherren werden gebeten, sich vor Planungsbeginn mit der Bergbau AG Westfalen zwecks evtl. notwendiger werdender Bergsicherungsmaßnahmen ins Benehmen zu setzen.



<p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planungsverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Hamm, den 10.2.1981</p> <p><i>[Signature]</i> Lfd. Stadtvermessungsdirektor</p>	<p>Für den Entwurf:</p> <p>Hamm, den 10.2.1981</p> <p><i>[Signature]</i> Stadtbaudirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung</p> <p>Hamm, den 10.2.1981</p> <p><i>[Signature]</i> Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung am 16.5.1979 und die gem. § 2a (1) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans mit Begründung am 25.3.1981 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 31.5.1979 und die der Ortseingetragenen am 11.6.1981.</p> <p>Hamm, den 29.5.1981</p> <p><i>[Signature]</i> Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a (1) BBauG in der Zeit vom 21.4. bis einschließlich 21.5.1981 öffentlich ausgestellt.</p> <p>Hamm, den 29.5.1981</p> <p><i>[Signature]</i> Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und gemäß § 103 (1) BauO NW die Gestaltungsvorschläge einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 9.12.1981 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratbeschlusses.</p> <p>Hamm, den 21.12.1981</p> <p><i>[Signature]</i> Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Gemäß § 11 BBauG und § 103 (1) BauO NW ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 05.4.1982, Nr. 35-2-1-24-82 genehmigt worden.</p> <p>Arnsberg, den 5.4.1982</p> <p><i>[Signature]</i> Der Regierungspräsident</p>	<p>Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBauG am 17.4.1982 öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, den 19.4.1982</p> <p><i>[Signature]</i> Der Oberstadtdirektor</p>	<p>Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (1) BBauG hat am 27.10.1979 stattgefunden.</p> <p>Hamm, den 7.4.1982</p> <p><i>[Signature]</i> Der Oberstadtdirektor</p>
--	---	--	---	---	--	--	---	--

Stad Hamm
Gemarkung Herringen
Flur 3, 13
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 05.031

Friedhof Herringen Westenheide

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S.594/SGV NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§§ 2, 8, 9, u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV NW S. 433/SGV NW 231) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichnungsvorgang vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 15. April 1982 ist am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 18. April 1982